

Die Mitgliederversammlung ist sich darüber einig, dass eine notwendige Überziehung des laufenden Kontos zu den Geschäften des Vorstandes gehört.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) den Haushaltsplan des Vereins
 - c) Satzungsänderung, mit Ausnahme der Satzungsänderung gemäß § 6 Abs. 6
 - d) Aufnahme von Darlehen ab 2.556,46 €
 - e) Auflösung des Vereins

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 – mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder schriftlich vertretenden Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) § 2, Absatz 2 gilt als unveränderlich.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBILDUNG

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach besonderer Ankündigung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke – hier besonders im Sinne des Vereins – zu verwenden hat.

Diepholz, 18. Juni 2014



NETZWERK GEGEN HÄUSLICHE GEWALT

IM LANDKREIS DIEPHOLZ E.V.

Satzung

Netzwerk gegen Häusliche Gewalt im Landkreis Diepholz e.V.

Postfach 1624 · 49346 Diepholz
E-Mail: vorstand@frauenhaus-diepholz.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Diepholz

Postfach 1624 · 49346 Diepholz
Tel.: (05441) 1373 · Fax: (05441) 591613
mail@frauenhaus-diepholz.de
www.frauenhaus-diepholz.de

Beratungsstellen für Frauen und Mädchen

Bremer Weg 2 · 28857 Syke
Tel.: (04242) 66600 · Fax: (04242) 509578
Rathausmarkt 2 · 49356 Diepholz
Tel.: (05441) 9923799
Bassumer Straße 8 · 27232 Sulingen
Tel.: (04271) 787625 · Mobil: (0173) 5794924
E-Mail: beratungsstellen@frauenhaus-diepholz.de

BISS – Beratungs- und Interventionsstelle im Landkreis Diepholz

Postfach 1624 · 49346 Diepholz
Tel.: (05441) 591694 · Fax: (05441) 591613
E-Mail: biss@frauenhaus-diepholz.de

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk gegen Häusliche Gewalt im Landkreis Diepholz e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Diepholz.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für misshandelte Frauen und Kinder.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977
- (2) Eine dieser Maßnahmen ist die Einrichtung und Unterhaltung von Frauen und Kinderschutzstellen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Diepholz im Sinne des Gründerevereins als nicht-autonomes Frauenhaus.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/den Vorsitzenden oder dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Anmahnung länger als drei Monate in Verzug ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Vorstandsbeschlusses angerufen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei von ihnen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten und Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Beisitzer werden die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt.
Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und die Amtsgeschäfte übergeben worden sind.
- (4) Der Vorstand nach Absatz 2 führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, muss der Vorstand von sich aus vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals einzuberufen.
- (2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung von bis zu fünf Stimmen auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.